

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Satzung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrer- Seite 1 - 7
bildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

Satzung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

§ 1 Rechtsstellung

Das Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) ist eine eigenständige Organisationseinheit i. S. v. § 30 Abs. 1 HG NRW mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz.

§ 2 Aufgaben

- (1) Bei der Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Aufgaben im Rahmen seiner Ressourcen arbeitet das DoKoLL in enger Abstimmung mit den Fakultäten zusammen.
- (2) Das DoKoLL ist zuständig für fakultätsübergreifende Fragen der Lehrerbildung und übernimmt Aufgaben insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Koordination und Entwicklung der Lehrerbildung, Organisation von Studium und Lehre
 - Lehr- und Lernforschung
 - Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen

Hierzu zählen insbesondere

im Bereich *Koordination und Entwicklung der Lehrerbildung, Organisation von Studium und Lehre*:

- Koordinierung von Lehre und Studium einschließlich der Verabschiedung der Rahmen(prüfungs)ordnungen und der Rahmenvorgaben für die Fächerspezifischen Bestimmungen;
- Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Lehramtsstudiengängen;
- Sicherung der zeitlichen Abstimmung des Lehr- und Prüfungsangebots im bildungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft, soweit sie die Lehrerbildung betreffen;
- Koordinierung der Praxisphasen in Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen;
- Durchführung der (Studien-)Beratung zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrerbildung;
- Weiterentwicklung und Implementation von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Lehrerbildung;
- Entwicklung und Pflege von Beratungssystemen für Studierende und Lehrende in Angelegenheiten der Lehrerbildung;

- Entwicklung und Pflege eines Mentoringkonzepts zur Begleitung von Studierenden durch ihr Studium;
- Weiterentwicklung und Implementation der Dortmunder Leitidee zur Lehrerbildung;
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen der Praxisphasen;
- Anregung, Initiierung und Unterstützung innovativer Lehrkonzepte.

im Bereich *Lehr- und Lernforschung*:

- Durchführung interdisziplinärer Forschung und Entwicklung im Bereich der Lehr- und Lernforschung in enger Kooperation mit dem Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS);
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaft, z.B. durch eine so genannte Forschungswerkstatt;
- Anregung, Initiierung und Koordinierung von fachübergreifender schul- und unterrichtsbezogener Lehr- und Lernforschung;
- Einrichtung von Forschungsverbänden und Forschungskollegs sowie Bereitstellung von Infrastruktur zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsprojekten;
- Unterstützung forschungsbasierter Entwicklung von Konzepten an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft und Praxis.

im Bereich *Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen*:

- Initiierung, (Weiter-)Entwicklung und Durchführung von interner und externer Weiterbildung im Bereich der Lehrerbildung;
- Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Beratung und zur Weiterbildung insbesondere von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung;
- Aufbau und Pflege von Kooperationen mit allen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen der zweiten und dritten Phase;
- Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen mit Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung;
- Entwicklung und Ausbau eines Netzwerks mit Forschungseinrichtungen, Institutionen der Bildungspolitik und -administration sowie weiteren kooperierenden Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Politik- und Bildungsberatung sowie Ausrichtung von und Teilnahme an Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Raum.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das DoKoLL mit den lehrerbildenden Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Technischen Universität Dortmund sowie dem Landesprüfungsamt, der Verwaltung, den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und weiteren universitären und außeruniversitären Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des DoKoLL sind die Direktorin/der Direktor, die stimmberechtigten Mitglieder des Beschließenden Ausschusses, die stimmberechtigten Mitglieder der Ständigen Kommission, das akademische und das weitere Personal des DoKoLL sowie die Studierenden, die als studentische Hilfskräfte am DoKoLL tätig sind.

§ 4 Organisation des DoKoLL

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien des DoKoLL sind

- die Direktorin bzw. der Direktor, § 5
- der Beschließende Ausschuss, § 6
- die Ständige Kommission, § 7
- die Mitgliederversammlung, § 8

§ 5 Direktorin/ Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das DoKoLL und vertritt es innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses aus. § 27 Abs. 1 HG gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist zugleich Rektoratsbeauftragte/r für die Lehrerbildung und wird vom Rektorat vor Entscheidungen bezüglich der Lehrerbildung angehört. Die Direktorin/Der Direktor wird von der Geschäftsführung unterstützt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der am DoKoLL beschäftigten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht einer oder einem am DoKoLL hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zugeordnet sind. Sie oder er hat eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor wird von den Mitgliedern des Beschließenden Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Dortmund gewählt. Der Beschließende Ausschuss kann auch eine Direktorin oder einen Direktor wählen, die oder der nicht Mitglied der TU Dortmund ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG NRW erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Vertreterin oder der Vertreter der Direktorin oder des Direktors wird auf Vorschlag der Direktorin oder des

Direktors von den Mitgliedern des Beschließenden Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Dortmund gewählt. Die Sätze 2 bis 5 finden auch auf die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters Anwendung.

- (5) Scheidet die Direktorin oder der Direktor aus ihrem/ seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Der Beschließende Ausschuss beschließt über fakultätsübergreifende Fragen der Lehrerbildung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Dem Beschließenden Ausschuss besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, von denen
- a) sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- angehören müssen. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Beschließenden Ausschusses.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Ständigen Kommission aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ständigen Kommission aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von dem am DoKoLL tätigen weiteren Personal aus dessen Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in der Ständigen Kommission aus deren Mitte gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Abs. 2 lit. a) bis c) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 2 lit. d) beträgt ein Jahr.
- (5) Mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Fächern Mathematik, Deutsch, Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik angehören. Hierbei muss jedes der vorgenannten Fächer durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Beschließenden Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Be-

schließende Ausschuss kann beratende Kommissionen und beschließende Ausschüsse bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.

- (7) Der Beschließende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (8) Vor Beschlussfassung ist die Ständige Kommission zu beteiligen. Die Beschlussfassung über
 - a) Rahmenordnungen,
 - b) Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - c) bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beschließenden Ausschusses.
- (9) Die lehrerbildenden Fakultäten haben die Möglichkeit, bei der Direktorin oder beim Direktor Einspruch gegen einen Beschluss des Beschließenden Ausschusses einzulegen. In diesem Fall tritt der Beschließende Ausschuss zur erneuten Beratung unter Beteiligung aller Dekaninnen und Dekane der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten zusammen, um eine Lösung herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit zur Entscheidung dem Rektorat vorgelegt.

§ 7 Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission berät den Beschließenden Ausschuss bei seinen Entscheidungen. Sie dient der Kommunikation und dem regelmäßigen Austausch zwischen dem Beschließenden Ausschuss und den Fakultäten bzw. Fächern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fächer sind mitverantwortlich für die Kommunikation der Diskussionen und Beschlüsse in ihren jeweiligen Fächern.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Ständigen Kommission. Sie oder er hat kein Stimmrecht in der Kommission.
- (3) Die Ständige Kommission besteht aus 32 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon gehören:
 - mindestens 16 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Die lehrerbildenden Fakultäten wählen 28 Vertreter/innen aus der Mitte der jeweiligen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder in die Ständige Kommission. Die Anzahl der pro Fakultät zu wählenden Vertreter/innen ergibt sich aus der in der Anlage 1 angeführten Übersicht. Vier der studentischen Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gruppen zwei Jahre.

- (5) Beratend gehören der Ständigen Kommission an:
- Die oder der Vizedirektor/-in und die Geschäftsführung des DoKoLL,
 - die Direktorin oder Direktor des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS),
 - die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Weiterbildung,
 - die Direktorin oder der Direktor des Hochschuldidaktischen Zentrums,
 - jeweils ein/e Vertreter/in aus den an der Lehrerbildung beteiligten Dezernten 1, 2 und 7 der Hochschulverwaltung und
 - jeweils ein/e Vertreter/in aus den der TU Dortmund zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
 - die Leiterin oder der Leiter des Landesprüfungsamtes
- (6) Die Ständige Kommission kann zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Sofern Arbeitsgruppen gebildet werden, nehmen die Sprecherinnen oder Sprecher der einzelnen Gruppen als Gäste an den Sitzungen der Ständigen Kommission teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des DoKoLL und wird mindestens einmal im Jahr von der Direktorin oder vom Direktor einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des DoKoLL.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.06.2010.

Dortmund, den 30. Juni 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 der Satzung des Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/ Lernforschung (DoKoLL)

Fakultät	Fach	Anzahl	Fakultät	Fach	Anzahl
Mathematik	Mathematik	2	Rehabilitationswissenschaften	Rehabilitationswiss.	2
Physik	Physik	1	Humanwissenschaften und Theologie	Ev. Theologie	1
Chemie	Chemie	1	Humanwissenschaften und Theologie	Kath. Theologie	1
Chemie	Biologie	1	Humanwissenschaften und Theologie	Philosophie	1
Informatik	Informatik	1	Humanwissenschaften und Theologie	Psychologie	1
Bio- und Chemieingenieurwesen	Chemietechnik	1	Kulturwissenschaften	Deutsch	2
Maschinenbau	Technik, Maschinenbautechnik	1	Kulturwissenschaften	Englisch	1
Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik	1	Kulturwissenschaften	Geschichte	1
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	1	Kunst- und Sportwissenschaften	Kunst	1
Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie	Erziehungswissenschaft	2	Kunst- und Sportwissenschaften	Musik	1
Erziehungswissenschaft und Soziologie	Sozialwissenschaften	1	Kunst- und Sportwissenschaften	Sport	1
Erziehungswissenschaft und Soziologie	Sozialpädagogik	1	Kunst- und Sportwissenschaften	Textilgestaltung	1